


Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der

**Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn,
Beschluss-Nr. 530-51/19,**

ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn im Amtsblatt
bekannt zu machen.

Glienicke/Nordbahn, den 03.04.2019


Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn hat in ihrer Sitzung am 2. April 2019 folgende Satzung zum Bürgerhaushalt beschlossen:

§ 1

Bürgerhaushalt

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2

Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn wird im Bürgerhaushalt auf

100.000 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro)

festgesetzt.

- (2) Die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe kann durch die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltssatzung angepasst werden.

§ 3

Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Die Vorschläge sind an

Gemeinde Glienicke/Nordbahn
Bürgerhaushalt

zu richten.

- (3) Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift in einer Einrichtung der Gemeinde eingereicht werden.
- (4) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

§ 4

Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 31. August.

§ 5

Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft. Mögliche Folgekosten, die zu Lasten der Gemeinde gehen, sollen in die Kalkulation mit einfließen. Bei der Berechnung der Folgekosten ist die durchschnittliche Nutzungsdauer der Projekte zugrunde zu legen. Mögliche Folgekosten, die nicht zu Lasten der Gemeinde gehen, trägt der Begünstigte.
- (2) Die Vorschläge können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Büro Bürgerhaushalt, Hauptstraße 19 (Altes Rathaus), eingesehen werden. Sie werden auch auf der Homepage der Gemeinde präsentiert.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Gemeinde Glienicke/Nordbahn zuständig ist,
 - d) er nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aus dem Haushalt finanziert werden kann,
 - e) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000 Euro (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet.
- (4)
 - a) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerhaushaltes umgesetzt werden, können im darauffolgenden Bürgerhaushalt nicht erneut eingereicht werden.
 - b) Vorschläge, die im Rahmen von Förderrichtlinien der Gemeinde zugeordnet werden können und für die im Haushaltsentwurf bereits Ansätze vorhanden sind, werden im Rahmen des Bürgerhaushalts nicht berücksichtigt.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss wird über die eingereichten Vorschläge und über die Prüfergebnisse informiert.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

§ 6

Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Pro Begünstigter wird nur der Vorschlag mit den meisten Stimmen realisiert.
- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere im Glienicker Kurier und auf der Homepage, über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in den Bürgerhaushalt aufgenommen wurden, sollen spätestens im Folgejahr nach dem Stichtag umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung voraus.
- (3) Bei Zuschusszahlungen an Begünstigte ist durch diese die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuweisen.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Zum Jahresende wird ein Rechenschaftsbericht über den vergangenen Bürgerhaushalt veröffentlicht.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Gemeindeverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 3. April 2019



Dr. Hans G. Oberlack
Bürgermeister

■ Satzung zum Bürgerhaushalt der Gemeinde Glienicke/Nordbahn, veröffentlicht im
Amtsblatt für die Gemeinde Glienicke/Nordbahn, Jahrgang 8, Nr. 5, 24. Juli 2015